



Berglen

# Meldung einer Hundehaltung für steuerliche Zwecke

Gemeinde Berglen  
-Steueramt-  
Beethovenstraße 14-20  
73663 Berglen

Sachbearbeiter/in: Frau Stirm  
Telefon: 07195/9757-33  
Fax: 07195/9757-39

Hundemarke	Adr. Nr.	Objekt

(Von der Verwaltung auszufüllen)

## I. Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname (Antragsteller):	
Straße:	
Wohnort:	
Anzahl der momentan gehaltenen Hunde	

## II. Angaben zum Hund

Rasse/Mischrasse:	
Alter/Geburtsdatum:	
Geschlecht:	
Rufname:	
Seit wann wird der Hund in Berglen gehalten?	
Wurde das Tier schon einmal zur Hundesteuer veranlagt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
In welcher Gemeinde/Stadt?	
Bis wann?	

Berglen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Hundehalter)

## Hinweise:

### **gem. § 5 Steuersatz Hundesteuersatzung**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden **Hund 120,00 €**. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz gem. Abs. 3 für das Halten eines **Kampfhundes 600,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den **zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €**, für den **zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €**. Werden neben Kampfhunden oder neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### **gem. § 6 Steuerbefreiungen Hundesteuersatzung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Werden Hunde, sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigen sich die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 um 50 %.
4. Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
5. Für Kampfhunde i. S. von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**Der Antrag zur Befreiung ist in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.**